

**Information**  
vom 21. November 2019

# Energieabgabenvergütung

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Die Antragstellung zur Energieabgabenvergütung für das Kalenderjahr 2014 hat **bis spätestens 31.12.2019** beim für Ihre Gemeinde zuständigen Finanzamt zu erfolgen. Rückvergütet werden dabei grundsätzlich jene Abgaben, die 0,5 % des Nettoproduktionswertes übersteigen, abzüglich eines Selbstbehaltes von EUR 400,--.

Der schon seit einigen Jahren anhängige Rechtsstreit, inwieweit neben **Produktionsbetrieben** auch **Dienstleistungsbetrieben** weiterhin eine Energieabgabenvergütung (ENAV) zusteht, ist noch immer nicht restlos geklärt und obliegt nun der Entscheidung des EuGH. Zur Sicherung der Ansprüche sollten jedenfalls entsprechende Anträge bis 31.12.2019 gestellt werden.

Kommunale Dienstleistungsbetriebe, die Ansprüche geltend machen können, sind u.a.:

- Wasserversorgungsanlagen
- Kindergärten
- Freizeitzentren
- Schwimmbäder
- Schilifte
- Alten- und Pflegeheime

Für Produktionsbetriebe, wie etwa Kläranlagen oder Pumpwerke, besteht der Anspruch auf Energieabgabenvergütung unverändert weiter.

Nähere Informationen dazu können Sie der Homepage des BMF entnehmen:

<https://www.bmf.gv.at/steuern/Energieabgabenverguetung.html>

Wir bitten um Kenntnisnahme!

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



[post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)



[www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)